

## Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

### Bekanntmachung der Inzidenz in der Stadt Fürth gem. § 3 der 12. BayIfSMV

#### Amtliche Bekanntmachung:

Die 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Fürth beträgt **263,8** (Stand 17.04.2021) und liegt den dritten Tag in Folge über dem Wert von 200 (§ 3 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Damit treten **ab dem 19.04.2021** die in der 12. BayIfSMV ab einem Inzidenzwert von über 200 vorgesehenen Regelungen in Kraft. Insbesondere ist folgende Änderung zu beachten:

Ladengeschäfte, ausgenommen die in § 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV genannten Ladengeschäfte sowie der Großhandel, sind geschlossen. Die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften (sogen. click & collect) ist zulässig.

Diese Regelungen bleiben in Kraft, bis die 7-Tage-Inzidenz in der Stadt Fürth an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 wieder unterschritten hat. Dies wird durch die Stadt Fürth amtlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Der Betrieb von Schulen und Kindertagesstätten ist durch diese amtliche Bekanntmachung nicht berührt. Die hierfür maßgebliche Inzidenzeinstufung wird am Freitag jeder Woche für die darauffolgende Kalenderwoche bestimmt. Für die 16. Kalenderwoche 2021, also für die Zeit ab dem 19.04.2021, ist dies durch amtliche Bekanntmachung der Stadt Fürth vom 16.04.2021 erfolgt.

Fürth, 17.04.2021  
Stadt Fürth  
Im Auftrag



T. Ötk  
Verwaltungsdirektor